

An den Grossen Gemeinderat

## Winterthur

Beantwortung der Interpellation betreffend Ökologisierung der Stromtarife, eingereicht von den Gemeinderäten R. Wirth (SP) und J. Altwegg (Grüne/AL)

---

Am 5. Mai 2008 reichten die Gemeinderäte Roland Wirth namens der SP-Fraktion und Jürg Altwegg namens der Grüne/AL-Fraktion mit 29 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern folgende Interpellation ein:

*„Am 1.1.2009 werden voraussichtlich die letzten Teile der neuen Erlasse des Bundes über die Stromversorgung (StromVG, StromVV) in Kraft gesetzt, ein Grossteil ist bereits seit dem 1.1. oder dem 1.4.2008 in Kraft. Der Stadtrat wird hiermit aufgefordert, einen Bericht über die Auswirkungen dieser Erlasse für das Stadtwerk Winterthur zu erstellen. Insbesondere soll der Handlungsspielraum der Stadt in Bezug auf die Gestaltung der Stromtarife aufgezeigt werden.*

*Wie sich etwa im Bericht vom 15. November 2006 zum Postulat betreffend Preissenkung für Ökostromprodukte von D. Werner (SP) und H. Strahm (SP) zeigt, dominiert in Winterthur eine eigenartige, rein betriebswirtschaftliche Optik, ohne jeden volkswirtschaftlich-ökologischen Lenkungsanspruch. Der für einen lokalen Stromversorger notwendige Mittelweg zwischen Gewinn- und Nachhaltigkeitszielen ist offensichtlich kein Thema. Die ganze ökologische Verantwortung wird den KundInnen aufgebürdet, finanzielle Anreize gegen die Energieverschwendung sucht man in der Tarifstruktur vergeblich.*

*Die bisherige Argumentation des Stadtwerks, das übergeordnete Recht lasse keinerlei Handlungsspielraum zu, überzeugt schon deshalb nicht, weil es in Zürich offenbar ohne Probleme funktioniert. Das ewz hat in Bezug auf die Stromtarife einen fast alle politischen Lager befriedigenden Kompromiss zwischen Gewinn- und Nachhaltigkeitsziel gefunden. Das Zürcher Modell wurde auch in der Stadt St. Gallen umgesetzt. Der Stadtrat wird hiermit aufgefordert, zu zeigen, ob das Zürcher Modell auch für Winterthur Sinn macht.*

Daraus resultieren folgende Fragen:

1. Welchen Spielraum hat der Stadtrat beim Aufteilen des Stromtarifs in eine fixe Grund- und in eine variable Verbrauchsgebühr?
2. In wie weit gedenkt der Stadtrat, diesen Spielraum zu nutzen? Wäre die ökonomisch und ökologisch überzeugende Zürcher Lösung ohne Grundgebühr bei Bezüglern von weniger als 60'000 kWh pro Jahr denkbar?
3. Wie gross ist der Spielraum des Stadtrates in Bezug auf einen Effizienzbonus für Grossbezüglern ab 60'000 kWh pro Jahr? Das ewz gewährt jenen Unternehmungen 10 % Rabatt auf Strom, die eine effiziente Verwendung von Energie (nicht nur Strom!) nachweisen können. Damit spart das Gewerbe Geld und Energie.
4. Im Falle grosser Gewinne hat das Stadtwerk mehrfach den KundInnen proportional zum Energieverbrauch in der Vorperiode Geld zurückerstattet. Auf diese Weise wird Stromverschwendung belohnt. Wie gross ist der Spielraum des Stadtrates, diese Rückgaben anreizverträglicher zu gestalten? Zu denken ist etwa an eine Rückerstattung an die Bevölkerung pro Kopf.
5. Jahrzehntelang wurde der damals teure Atomstrom mit billigem Wasserstrom quersubventioniert, weil man im Atomstrom die Lösung des Energieproblems sah. Wie gross ist heute der gesetzliche Spielraum des Stadtrates für eine Quersubventionierung des Ökostroms mit anderen Stromprodukten?
6. In wie weit gedenkt der Stadtrat, diesen Spielraum zu nutzen?
7. Wie gross ist der Spielraum des Stadtrates in Bezug auf eine Ökologisierung des Stadtwerk-Standard-Mixes?
8. In wie weit gedenkt der Stadtrat, diesen Spielraum zu nutzen?"

**Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:**

Die Gestaltung der Stromtarife richtet sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen wie der Nichtdiskriminierung, der Verhältnismässigkeit oder der Kostenwahrheit, nach konkreten Gesetzen und Vorschriften von Bund, Kanton und Gemeinde sowie nach energiepolitisch erwünschten Absichten wie dem Klimaschutz oder der Versorgungssicherheit.

Die Rechtsgrundsätze der Nichtdiskriminierung, der Verhältnismässigkeit und der Kostenwahrheit bezwecken, dass die einzelnen Stromkonsumentinnen und -konsumenten diejenige Leistung bezahlen, die sie auch bestellt haben oder ohne Bestellung verursachen. Die Grundsätze legen nahe, dass zwischen den einzelnen Produkten oder Tarifpositionen möglichst keine Quersubventionierungen stattfinden sollen. Solche Quersubventionierungen würden dazu führen, dass einzelne Stromkonsumenten Leistungen bezahlen, die andere Stromkonsumentinnen und -konsumenten bestellt oder verursacht haben.

Von den Gesetzen auf Bundesebene gibt das Energiegesetz in Art. 1 die Grundsätze vor: Die schweizerische Energieversorgung soll "ausreichend, sicher, breit gefächert, wirtschaftlich und umweltverträglich" sein.

Per 01.01.2008 ist das schweizerische Stromversorgungsgesetz (StromVG) in Kraft getreten, per 01.04.2008 die entsprechende Verordnung (StromVV). Beide entfalten ihre Wirkung schwergewichtig per 01.01.2009. Das Stromversorgungsgesetz bringt die schrittweise und regulierte Marktöffnung, und soll für die Zukunft die Versorgung mit Strom sicherstellen sowie die Voraussetzungen für einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt schaffen. Flankierend dazu wurden das Energiegesetz (EnG) und dessen Verordnung (EnV) angepasst, mit dem Ziel, die bisher unkoordinierte und bundesweit unterschiedliche Förderung von neuen erneuerbaren Energien (NEE) nach einheitlichen Grundsätzen und gleichmässig von allen Stromkonsumenten getragen zu handhaben.

Die wichtigsten Neuerungen aus diesen Gesetzen und Verordnungen sind:

- Die Aufteilung der Stromrechnung auf Netznutzung und Energielieferung (StromVG Art. 10), wie dies für den Telekombereich schon seit 1998 üblich ist
- Detaillierte Kalkulationsvorschriften für die Netznutzung, mit dem Ziel, die Verbrauchenden vor überhöhten oder diskriminierenden Netznutzungstarifen zu schützen (StromVG Art. 15, StromVV Art. 12-17).
- Das Recht für alle Stromverbrauchenden mit einem Verbrauch von mehr als 100'000 kWh/a, ihren Strom auf dem freien Markt zu beschaffen (StromVV Art. 11).
- Die Pflicht für die Netzbetreiber, alle Stromverbraucher, die nicht von dieser Wahlmöglichkeit Gebrauch machen wollen oder können, zu kostenbasierten Tarifen zu beliefern (StromVV Art. 4).
- Die Bildung der nationalen Netzgesellschaft swissgrid für den Betrieb des schweizerischen Hochspannungsübertragungsnetzes mit dem Ziel, einen funktionierenden Strommarkt zu ermöglichen (StromVG Art. 18).
- Die Förderung der Energieeffizienz durch eine Fixpreisbeschränkung auf 30 % bei nicht leistungsgemessener Kundschaft (StromVV Art. 18).
- Die Belastung aller Stromkonsumenten mit einer einheitlichen Abgabe von maximal 0.6 Rp./kWh (2009: 0.45 Rp./kWh) und die Förderung von neuer erneuerbarer Stromproduktion nach definierten und detaillierten Regeln (EnG Art. 7a).

Diese Veränderungen haben grossen Einfluss auf die Tätigkeit von Stadtwerk Winterthur. Stadtwerk bereitet sich seit Jahren proaktiv darauf vor und gehört zu den ersten Werken der Schweiz, die wesentliche Elemente der neuen Strommarktreglementierung (z. B. Trennung von Netz und Handel) frühzeitig eingeführt haben. Stadtwerk tut dies einerseits, um die auf-

wändigen Veränderungen zeitgerecht bewältigen zu können und frühzeitig Erfahrungen zu sammeln, andererseits um die Veränderungen zu nutzen, um seiner Kundschaft und seiner Eigentümerschaft Vorteile zu verschaffen.

In der intensivsten Phase, 2008 bis Mitte 2009, hat Stadtwerk Winterthur etwa 250 Massnahmen rechtlicher, wirtschaftlicher, kommunikativer, publikationsmässiger sowie tariflicher Natur in einem Grossprojekt *Marktprozesse* zusammengefasst. Diese Massnahmen werden systematisch abgearbeitet und kontrolliert, um gesichert die Übereinstimmung mit den neuen Regelungen herstellen zu können.

Für die Kundschaft von Stadtwerk Winterthur sind die wichtigsten Auswirkungen:

- Per 01.01.2009 muss der Kundschaft der Preis für Netznutzung und Energielieferung separat ausgewiesen werden. Stadtwerk Winterthur hat dies vorausschauend schon per Mitte 2007 eingeführt.
- Um die Netznutzung richtig kalkulieren zu können, hat Stadtwerk sämtliche Anlagen per 01.01.2008 neu nach den Richtlinien des StromVG bewertet.
- Etwa 310 Kundinnen und Kunden erhalten per 01.01.2009 den freien Netzzugang. Stadtwerk rechnet gegenwärtig nicht damit, dass Kundschaft wechselt, da Stadtwerk gegenwärtig bei Axpo den Strom zu einem Preis einkauft, der deutlich unter dem europäischen Marktpreis liegt.
- Die nationale Netzgesellschaft swissgrid stellt den Verteilnetzbetreibern neu Systemdienstleistungen in Rechnung. Diese Leistungen enthalten insbesondere den Einkauf für Regelenergie, die Spannungshaltung, Kompensation von Wirkverlusten, Systemkoordination und betriebliche Messung. Da swissgrid diese Regelenergie auf dem offenen Markt zu Preisen beschaffen muss, die seit 2005 um 80 % gestiegen sind, verursacht dies Stadtwerk Kosten von 5.2 Mio. CHF/a. Verschiedene Stadtwerke und auch Swisstopower, die gemeinsame Stromgesellschaft der Stadtwerke, haben gegen diese Kosten bei der EICom Beschwerden oder Auskunftsbegehren eingereicht.
- Stadtwerk Winterthur hat diese von aussen kommenden Mehrkosten nicht vollständig an seine Kundschaft weitergegeben. Es trägt einen Teil der Mehrkosten selbst und budgetiert 2009 für das Verteilnetz ein Ergebnis von Null. Deshalb gehört Stadtwerk Winterthur zu denjenigen Verteilwerken, die zwar für 2009 ihre Preise auch anheben mussten, aber lediglich um 9 % (auf die Gesamteinnahmen gerechnet), was im unteren Bereich der allgemeinen Preiserhöhungen liegt. Schon bei der Einführung der Netznutzung durch Stadtwerk im Jahre 2007 hat Stadtwerk zwar seine Netznutzung nach den geltenden Regeln kalkuliert, die errechneten Preise aber soweit nach unten korrigiert, dass für die Kundschaft insgesamt damals alles in allem kein Preisaufschlag resultierte, obwohl ein solcher nach den Regeln des StromVG zulässig gewesen wäre.
- Die freie Wahl der Stromsorte ist ebenfalls eine indirekte Folge der neuen Strommarktordnung. Da ein Teil der Kundschaft ihren Lieferanten demnächst frei wählen kann, hat Stadtwerk individuell wählbare Stromprodukte geschaffen, um ein Verbleiben bei Stadtwerk als Stromlieferantin attraktiv zu machen.

Auf kantonaler Ebene finden sich keine Vorschriften zur Tarifgestaltung mit grossen Auswirkungen auf Stadtwerk Winterthur.

Auf kommunaler Ebene ist der 2. Nachtrag zum Reglement über die Abgabe elektrischer Energie massgebend. Er schreibt in Art. 21. quinquies vor, dass die Tarife dem Verursacherprinzip zu folgen haben.

Zusätzlich zu diesen allgemeinen Rechtsgrundsätzen und konkreten gesetzlichen Vorschriften gilt es die Erfordernisse des Klimaschutzes und der Versorgungssicherheit zu berücksichtigen.

Aus Klimaschutzgründen ist es erwünscht, dass möglichst CO<sub>2</sub>-freier oder CO<sub>2</sub>-armer Strom verbraucht wird. Sämtliche durch Stadtwerk Winterthur angebotenen Stromsorten erfüllen diese Erfordernisse. Sie sind mit 4 g CO<sub>2</sub>/kWh (Wasserstrom) bis 78 g CO<sub>2</sub> (Photovoltaik-Strom) behaftet<sup>1</sup> und können gegenüber fossil erzeugten Stromsorten (400-1200 g CO<sub>2</sub>/kWh) als praktisch CO<sub>2</sub>-frei bezeichnet werden.

Unter dem Aspekt der Versorgungssicherheit ist festzustellen, dass sich der schweizerische Stromverbrauch in den letzten 10 Jahren um jährlich 1.7 % erhöht hat. Der Trend zu Wärmepumpen und zum Energiesparen generell (z. B. Komfortlüftung) verkleinert zwar den Anstieg des generellen Energiebedarfs, vergrössert aber den Anstieg des Strombedarfs. Verschiedene Studien prognostizieren deshalb übereinstimmend eine mögliche Stromversorgungslücke, je nach Studie mit unterschiedlichem Ausmass. Um diese zu verkleinern ist eine allgemeine Verbrauchsdämpfung notwendig, aber auch eine Abstützung der zukünftigen Stromversorgung auf einen möglichst breiten Mix verschiedener Produktionsarten, sofern sie relevante Strommengen mit ausreichender Sicherheit, geringer CO<sub>2</sub>-Belastung und zu verhältnismässigen Kosten bereitzustellen vermögen.

Der Stadtrat berücksichtigt alle vorstehend aufgeführten und weitere Erfordernisse wie z. B. die Standortattraktivität von Winterthur bei der Festlegung der Stromtarife und gewichtet sie angemessen.

## **Zu den einzelnen Fragen:**

### Zur Frage 1:

*„Welchen Spielraum hat der Stadtrat beim Aufteilen des Stromtarifs in eine fixe Grund- und in eine variable Verbrauchsgebühr?“*

Der Spielraum ist unterschiedlich bei der Netznutzung und der Energielieferung sowie bei der Kundschaft ohne oder mit Leistungsmessung.

#### *Netznutzung*

Für die Kundschaft ohne Leistungsmessung (in Winterthur Kundengruppe Basic mit einem Jahresverbrauch von 0 - 30'000 kWh/a) schreibt die StromVV Art. 18 vor: "(Der) Netznutzungstarif ... muss zu mindestens 70 % ein nicht-degressiver Arbeitstarif (Rp./kWh) sein". Für die Kundschaft mit Leistungsmessung (in Winterthur Verbraucher grösser als 30'000 kWh/a) schreibt die StromVV nichts vor. Der Handlungsspielraum des Stadtrats wird durch den allgemeinen Rechtsgrundsatz der Angemessenheit und der Verhältnismässigkeit definiert, sowie durch den 2. Nachtrag zum Reglement über die Abgabe elektrischer Energie (Verursacherprinzip).

---

<sup>1</sup> "Erneuerbare Energien und neue Nuklearanlagen", Forschungsprogramm energiewirtschaftliche Grundlagen, BFE, Februar 2005, S. 394.

## *Energielieferung*

Es gelten die Grundsätze der Angemessenheit und Verhältnismässigkeit sowie die Vorschrift des Verursacherprinzips gem. 2. Nachtrag zum Stromregulativ.

### Zur Frage 2:

*„In wie weit gedenkt der Stadtrat, diesen Spielraum zu nutzen? Wäre die ökonomisch und ökologisch überzeugende Zürcher Lösung ohne Grundgebühr bei Bezüglern von weniger als 60'000 kWh pro Jahr denkbar?“*

Anlässlich der Kalkulation der Netznutzung wurde durch Stadtwerk eine eingehende Kostenblockanalyse vorgenommen.

Dabei zeigte sich, dass die Netzkosten zu 98 % Fixkosten sind. Dies ist verständlich, verursacht das Stromnetz doch weitestgehend gleiche Kosten, unabhängig davon, ob wenig oder viel Strom über das Netz fliesst. Ebenso sind die Kosten der Zählerablesung, der Rechnungsstellung oder des Pikett-Dienstes unabhängig von der fliessenden Strommenge. Aus diesem Grund verrechnet z. B. Swisscom einen zu 100 % fixen Betrag/Monat und Telefonanschluss, der unabhängig von der Zahl der geführten Gesprächsminuten ist.

Betriebswirtschaftlich betrachtet wäre es also angezeigt gewesen, für die Netznutzung einen einzigen fixen Betrag zu verrechnen. Aus energiepolitischen Gründen wurde der fixe Betrag für die Netznutzung 2007 nicht auf 98 % sondern lediglich auf 70 % angesetzt (über die gesamte Kundengruppe). Damit nahm der Stadtrat schon damals eine bewusste und deutliche energiepolitische Weichenstellung vor.

Die im April 2008 in Kraft gesetzte StromVV limitierte den zulässigen Anteil der fixen Preiselemente für die Kundengruppe ohne Leistungsmessung (über die gesamte Kundengruppe) auf 30 %. Stadtwerk Winterthur musste diese Senkung nachvollziehen. Für die Netznutzung 2009 für die Kundengruppe Basic wurde der Grundpreis etwa halbiert, als Folge davon musste der Arbeitspreis etwa verdoppelt werden. Dies führte dazu, dass Kundschaft mit einem Verbrauch am oberen Ende der Gruppe Basic (0 - 30'000 kWh/a) wie z. B. kinderreiche Familien, Wärmepumpenbesitzer oder Gewerbebetriebe Preisaufschläge hinnehmen mussten, welche das Ausmass der im Jahre 2006 erfolgten Preissenkungen leicht übertreffen. Die Mehrbelastung dieser Kundengruppe durch die Senkung des Grundpreises hat zu 21 Rekursen an den Bezirksrat bzw. die EICom geführt.

Kundschaft mit einem hohen Stromverbrauch ist nicht gleichzusetzen mit verschwenderischer Kundschaft. Der Single-Haushalt eines Berufstätigen hat zwar einen geringen Stromverbrauch. Dass dessen Bewohnerin oder Bewohner jedoch sparsam mit Energie umgehe, kann daraus nicht abgeleitet werden. Ebenso kann eine Bäckerei mit 30'000 kWh/a allein aufgrund des Verbrauchs nicht als stromverschwendender Betrieb bezeichnet werden.

Der Grundpreis, den Stadtwerk Winterthur ab 2009 verrechnet, ist in der unteren Bandbreite des Grundpreises anderer schweizerischer Stromversorger. Er ist insbesondere tiefer als der Grundpreis der EKZ oder Bern. Würde er wie in Zürich auf Null gesetzt, so müssten die Arbeitspreise um etwa 50 % erhöht werden. Dies würde den Strom für alle grossen Haushalte, Wärmepumpenbetreibenden und viele KMU wie grosse Buchhandlungen, Restaurants, Zahnarztpraxen, Fitnesscenter oder Metzgereien nochmals deutlich (um etwa 50 %) verteuern, was der Stadtrat aus Gründen der Standortattraktivität für KMU nicht anstrebt.

Die Situation des ewz ist eine besondere. ewz produziert deutlich mehr Energie in Wasser- und Kernkraftwerken als es selbst verteilt. Diesen kapitalkostengetriebenen billig produzierten Strom kann es zu einem Mehrfachen der Produktionskosten an der Strombörse verkaufen, deren Preise fossil getrieben sind. Dies generiert für ewz sehr hohe Gewinne, mit denen ewz die Strompreise in seinem Verteilgebiet tief halten kann. Der fehlende Grundpreis bei Kundschaft unter 60'000 kWh/a verteuert auch bei ewz den Strom für grosse Verbraucher in die-

ser Kundengruppe. Aufgrund der massiven Quersubventionierung der gesamten Stromabgabe durch die Gewinne mit der überschüssigen Produktion sind die nominalen Preise von ewz immer noch günstig.

Für Stadtwerk Winterthur ist ein solches Vorgehen nicht möglich.

Das Vorhandensein eines Grundpreises sendet im Übrigen durchaus auch volks- und betriebswirtschaftlich erwünschte Lenkungssignale. Aufgrund des hohen Grundpreises 2007 entschlossen sich mehrere Besitzer von Anschlüssen mit wenig Verbrauch, diese Anschlüsse aufzuheben oder zusammenzulegen, was Stadtwerk nachhaltige Kostensenkungen bringt. Solche Kostensenkungen durch Beseitigung von Ineffizienzen sind sehr erwünscht und kommen letztlich der Gesamtheit der Stromverbrauchenden zugute.

Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich auf die Netznutzung. Bei der Energielieferung ergab die Kostenblockanalyse hingegen einen Fixkostenanteil von lediglich 7 %. Folgerichtig erhebt Stadtwerk Winterthur bei der Energielieferung gar keinen Grundpreis.

Die Kundschaft spürt deshalb einen sparsamen Umgang mit Energie sehr wohl im Portemonnaie.

### Zur Frage 3:

*„Wie gross ist der Spielraum des Stadtrates in Bezug auf einen Effizienzbonus für Grossbezüger ab 60'000 kWh pro Jahr? Das ewz gewährt jenen Unternehmungen 10 % Rabatt auf Strom, die eine effiziente Verwendung von Energie (nicht nur Strom!) nachweisen können. Damit spart das Gewerbe Geld und Energie?“*

ewz gewährt Kundschaft, die nachweist, dass sie effizient mit Energie umgeht, einen Rabatt von 10 %. Der Nachweis des effizienten Umgangs mit Energie anhand von Verbrauchszahlen und Periodenvergleichen ist insbesondere bei der Kleinkundschaft nicht zu erbringen. Wohnungswechsel, Ferien, Familienzuwachs, Wetter und andere Einflüsse verunmöglichen eine solche Ermittlung.

ewz gewährt diese Rabattmöglichkeit deshalb nur der Kundschaft mit einem Verbrauch von mehr als 60'000 kWh/a. Nach diesem Modell wären in Winterthur 815 von rund 66'000 Bezugsstellen bonusberechtigt.

Diese Kundschaft kann mit der Energieagentur der Wirtschaft (EnAW) eine Zielvereinbarung abschliessen, mit der sie sich verpflichtet, ihren Energieverbrauch zu überwachen und zu senken. In der Regel arbeiten diese Firmen in einer Gruppe mehrerer Firmen unter Anleitung eines Energieberaters an der Senkung ihres Verbrauchs. Das Modell wurde in Winterthur von der Fachstelle Umwelt entwickelt (sogenanntes KMU-Modell), als Pilotprojekt eingeführt und später von der EnAW übernommen. Per 01.01.2009 wird in Winterthur Stadtwerk dieses Projekt führen und mit rund 100'000 CHF/a unterstützen.

Grosse Energieverbraucher (über 500 MWh/a) sind im Kanton Zürich durch das kantonale Energiegesetz verpflichtet, im Rahmen des sogenannten Grossverbrauchermodells ihren Verbrauch zu überwachen und zu senken. Sie schliessen dazu mit dem AWEL eine Zielvereinbarung ab, die unter gewissen Voraussetzungen auch zur Befreiung von der CO<sub>2</sub>-Abgabe verwendet werden kann.

Da ewz den effektiven Umgang mit Energie auch bei der Kundschaft über 60'000 kWh/a nicht selber kontrollieren kann, gilt als Nachweis der Abschluss und die Vorlage einer Zielvereinbarung mit der EnAW oder dem AWEL.

Im Verteilgebiet des ewz bezieht 43 % der bonusberechtigten Energie heute den Bonus. Da alle Grossverbraucher sowieso über das kantonale EnG zum Abschluss einer Zielvereinbarung verpflichtet sind, dürfte ein gewichtiger Teil dieser bonusbeziehenden Energie auf Grossverbraucher entfallen. Dies entspricht auch den Erfahrungen in Winterthur und Basel mit dem KMU-Modell. Es handelt sich hier also um sogenannte Mitnahmeeffekte: Die entsprechende Kundschaft holt sich einen zusätzlichen Beitrag ab für eine Massnahme, zu der

sie ohnehin gesetzlich verpflichtet wäre. In diesen Fällen geht von diesem Instrument also kaum eine zusätzliche Anreiz- oder Lenkungswirkung aus.

Die gesamte Bonusleistung beläuft sich in Zürich gegenwärtig auf ca. 7 Mio. CHF/a. Gemäss StromVG Art. 12 Abs. 2 können gemeinwirtschaftliche Leistungen, die ein Verteilunternehmen im Auftrag des Gemeinwesens erbringt, als separater Strompreiszuschlag für alle Stromkundinnen und -kunden zum Ansatz gebracht und auf der Kundenrechnung als separate Position ausgewiesen werden. Dies wird ewz ab 01.01.2009 so handhaben. Sämtliche Kundinnen und Kunden werden 1.0 Rp./kWh im Hochtarif und 0.5 Rp./kWh im Niedertarif bezahlen. Mit dem eingenommenen Geld werden verschiedene Leistungen an das Gemeinwesen bezahlt, u. a. auch die Bonusleistung von heute etwa 7 Mio. CHF/a.

Der Stadtrat verfolgt dieses Modell aufmerksam. Er wird die Anwendung eines solchen Modells für zukünftige grössere Tarifrevisionen prüfen. Eine allfällige Einführung würde voraussetzen, dass der grosse Gemeinderat der Einführung einer zusätzlichen Rechnungsposition "Gemeinwirtschaftliche Leistungen" zustimmt. Diese Leistungen wären durch alle Stromkonsumentinnen und -konsumenten zu bezahlen, also auch durch die Kundschaft unterhalb der bonusberechtigten Mengenschwelle (in Zürich 60'000 kWh/a).

#### Zur Frage 4:

*„Im Falle grosser Gewinne hat das Stadtwerk mehrfach den KundInnen proportional zum Energieverbrauch in der Vorperiode Geld zurückerstattet. Auf diese Weise wird Stromverschwendung belohnt. Wie gross ist der Spielraum des Stadtrates, diese Rückgaben anreizverträglicher zu gestalten? Zu denken ist etwa an eine Rückerstattung an die Bevölkerung pro Kopf?“*

Der Stadtrat strebt nicht an, über die ordentlichen Preise und Tarife höhere Gewinne als notwendig zu generieren und diese Gewinne dann wieder über Boni an die Kundschaft rückzuerstatten. Dies wird nur als behelfsmässige Lösung praktiziert. 2007 wurde aufgrund des guten Gesamtergebnisses 2006 ein Bonus ausgeschüttet. Die Auszahlung wurde der Einfachheit halber über die Stromrechnung vorgenommen. Dies wurde so praktiziert, da ordentliche strukturelle Tarifveränderungen anstanden, deren Ausgestaltung noch Zeit benötigte und weil voraussehbar war, dass kommende Kostenveränderungen zwar eine temporäre, nicht aber eine dauerhafte Tarifsenkung zulassen.

Stadtwerk gestaltet solche Bonusvergütungen als Prozent des Betrags der jeweiligen Kundenrechnung aus<sup>2</sup>. Dies trägt am ehesten der Absicht Rechnung, dass mit der Auszahlung alle entsprechend dem Anteil berücksichtigt werden, den sie auch an den rückzuvergütenden Gewinn beigetragen haben. Dies kommt einer gerechten Lösung am nächsten. Pro Kopf kann Stadtwerk einen Bonus nicht rückvergüten, da Stadtwerk nicht über die entsprechenden Daten verfügt. Möglich wäre eine generelle Vergütung pro Bezugsstelle. Dies würde jedoch zu einer starken Verzerrung führen. Beispielsweise verbraucht eine einzige Stromkundin 10 % des Winterthurer Stroms. Diese Kundin kann nicht als Stromverschwenderin bezeichnet werden. Sie betreibt einen stromintensiven Produktionsprozess und achtet gerade deshalb auf Einsparmöglichkeiten. Würde die Rückvergütung pro Bezugsstelle erfolgen, erhielte diese Kundin, die deutlich zum Gewinn beigetragen hat, gerade 0.015 ‰. Würde Stadtwerk Winterthur Grosskundschaft an die Konkurrenz verlieren, so hätte dies als Folge von Skaleneffekten negative Auswirkungen auf die gesamte Kundschaft von Stadtwerk Winterthur.

---

<sup>2</sup> Bei der Kundengruppe Basic aus Einfachheitsgründen einheitlich 50 CHF pro Bezugsstelle, was den Intentionen der Interpellanten entgegenkommt.

Hinter der Rückvergütungs-idee pro Kopf steht die Annahme, dass grosse Stromkonsumenten Verschwender seien, kleine hingegen sparsam. Diese Annahme trifft so nicht zu, wie bereits in der Antwort auf Frage 2 ausgeführt.

#### Zu Fragen 5 und 6:

*„Jahrzehntelang wurde der damals teure Atomstrom mit billigem Wasserstrom quersubventioniert, weil man im Atomstrom die Lösung des Energieproblems sah. Wie gross ist heute der gesetzliche Spielraum des Stadtrates für eine Quersubventionierung des Ökostroms mit anderen Stromprodukten?“*

*„In wie weit gedenkt der Stadtrat, diesen Spielraum zu nutzen?“*

In der Regel produzieren neue Kraftwerke zu Beginn teurer als alte und abgeschriebene. Deshalb weisen die meist mehrere Jahrzehnte alten Wasserkraftwerke sehr günstige Produktionskosten aus. Auch die Kernkraftwerke produzieren heute ähnlich günstig wie die Wasserkraftwerke. Die grossen Windkraftwerke stehen am Beginn ihres Lebenszyklus. Sie weisen zwar durch die Produktionsart bedingte höhere Produktionskosten auf, aber auch diese werden mit dem Älterwerden sinken, sofern nicht technologiebedingte neue Umstände auftauchen.

Die Tatsache, dass neben älteren und kostengünstigeren auch neue Technologien mit vorerst höheren Produktionskosten eingeführt werden, kann deshalb nicht mit einer Quersubventionierung gleichgesetzt werden. Sie entspricht dem normalen Vorgang des Technologiewandels, wie er in vielen Branchen wie der Telekom, der Elektronik oder dem Automobilbau zu beobachten ist.

Wasser- und Kernkraft werden auch in der näheren Zukunft die massgeblichen Stützen für die schweizerische Stromversorgung bleiben. Kleinwasserkraft, Wind und Photovoltaik werden sie zwar ergänzen, haben aber aus Gründen des praktisch nutzbaren Potenzials, der zufallsabhängigen Verfügbarkeit, der Kosten und des Landschaft- und Gewässerschutzes einstweilen nicht das Potenzial, mehr als etwa 5 % zur schweizerischen Energieversorgung beizutragen.

Kleinwasser-, Wind- und Photovoltaik-Strom sowie weitere neue erneuerbare Produktionsarten werden neu zentral durch den Bund über die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) gefördert. Jede Stromkonsumentin und jeder -konsument bezahlt einen Zuschlag von maximal 0.6 Rp./kWh (2009: 0.45 Rp./kWh) zur Finanzierung dieser neuen Produktionsarten.

Der Stadtrat hält deshalb eine darüber hinausgehende Quersubventionierung nicht für angezeigt.

#### Zur Frage 7:

*„Wie gross ist der Spielraum des Stadtrates in Bezug auf eine Ökologisierung des Stadtwerk-Standard-Mixes?“*

Rechtlich gesehen ist der Stadtrat frei, den Stadtwerk Standardmix beliebig anzusetzen. Die Kundschaft hat ja die Möglichkeit, ihren Mix selber zusammenzustellen.

#### Zur Frage 8:

*„In wie weit gedenkt der Stadtrat, diesen Spielraum zu nutzen?“*

Der Stadtrat hat den Mix auf 54 % Wasserstrom, 35 % Kernstrom, 10 % Recyclingstrom und 1 % Ökostrom festgelegt. Er liess sich dabei von folgenden Überlegungen leiten:

- Der Standardmix kann zwar aktiv gewählt werden. Aber auch wer nicht aktiv ein Stromprodukt wählt, erhält den Standardmix geliefert. Bei diesen Nichtwählenden wird davon ausgegangen, dass sie mit dem schweizerischen Strommix zufrieden sind und diesen nicht durch ein aktives Wahlverhalten zu ändern wünschen. Deshalb basiert der Stadtwerk Standardmix grundsätzlich auf dem schweizerischen Produktionsmix von 60 % Wasser- und 40 % Kernstrom, ergänzt durch den Anteil Recyclingstrom, den die KVA gemessen am gesamten Winterthurer Stromabsatz liefert und angereichert mit 1 % Ökostrom als Fördermassnahme.
- Wie in der Einleitung erwähnt, sind sämtliche Stadtwerk-Stromsorten sehr CO<sub>2</sub>-arm. Unter Klimaschutzgründen ist eine Veränderung des Standardmixes deshalb nicht notwendig.
- Die Beimischung von 1 % Ökostrom entspricht bereits einer starken Förderung. Vor der freien Stromwahl betrug der Anteil Ökostrom in Winterthur lediglich 0.5 %. Zusätzlich ist der Anteil des Photovoltaik-Stroms beständig am Steigen, da Stadtwerk allen PV-Produzenten, die keine KEV erhalten, den Strom als Ökostrom abkauft.
- Der Stadtwerk Standardmix ist realitätsbezogen und gaukelt der Stromkundschaft nichts vor. Würde der Standardmix z. B. auf 100 % Wasser gesetzt, so würde dies das Signal senden, dass der Stadtrat die Energiezukunft bei 100 % Wasserstrom sieht. Dies wäre unrealistisch, da sich die Schweiz nie so versorgen könnte. Der Kernstrom würde einfach von anderen Kundinnen und Kunden konsumiert.  
Der Stadtrat hält den Standardmix deshalb für einen ehrlichen Vorschlag.
- Zürich und Bern haben die freie Stromwahl kurz vor Winterthur eingeführt. Vor allem in Zürich wurden starke Stimmen des Konsumentenschutzes laut, den Nichtwählenden einen teureren als den billigsten Strommix zu liefern sei unlauter. Der Winterthurer Standardmix ist nur 3.6 % teurer als das billigste Stromprodukt<sup>3</sup>. Der Stadtrat hält diese Lösung für verhältnismässig und ausgewogen. In Winterthur waren im Unterschied zu Zürich und Bern auch kaum diesbezügliche Kundenreklamationen zu vermelden.
- Der Stadtrat berücksichtigt bei der Tarifgestaltung und der Preisfestsetzung auch, dass die Stadtwerk Winterthur umgebenden oder nahe stehenden Werke EKZ und ewz bei den Stromtarifen (Haushalt) um 13 % resp. 32 % tiefere Preise anbieten können als Stadtwerk. Beim EKZ als Folge der bedeutend geringeren Gewinnablieferung und anderen Zinsstruktur, beim ewz aufgrund der Kraftwerke. Dieser Sachverhalt ist für die Standortattraktivität und die Konkurrenzfähigkeit von Stadtwerk Winterthur relevant.

Der Stadtwerk Standardmix ist sehr beliebt. 6 % der Winterthurer Kundschaft hat ihn aktiv gewählt. Weitere 62 % haben den Standardmix automatisch erhalten, da sie keinen Wahlzettel eingesandt haben. Aus zahlreichen Kundengesprächen weiss Stadtwerk, dass viele Kundinnen und Kunden, die keinen Wahlzettel eingesandt hatten, nicht uninteressiert sind, sondern den Standardmix als sinnvollen Vorschlag betrachtet haben. Auch der Kundendienst von Stadtwerk hat die Kundschaft dahingehend beraten, dass sie, falls sie den Standardmix möchte, keinen Wahlzettel einzusenden brauche.

Aus diesen Gründen hält der Stadtrat die aktuelle Zusammensetzung des Stadtwerk Standardmixes aus heutiger Sicht für ausgewogen, ehrlich und angemessen.

Der Stadtrat wird bei künftigen Tarifrevisionen zum gegebenen Zeitpunkt prüfen, ob eine Veränderung des Mixes angezeigt ist. Er wird dabei die verschiedenen Aspekte des Klimaschutzes, des Konsumentenschutzes, der Versorgungssicherheit und der Bundesförderung über die KEV Rechnung tragen. Es ist dem Stadtrat aber ebenso bewusst, dass strukturelle Tarifrevisionen, wie hier angesprochen, nur im Abstand von mehreren Jahren durchgeführt werden sollten.

---

<sup>3</sup> Ein Prozentpunkt mehr Ökostrom würde den Standardmix um 2 % verteuern.

*Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Technische Betriebe übertragen.*

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder